

Flurbereinigungsverfahren Ringgau-Rittmannshausen

Verfahrens-Nr.: VF 1870

Aufklärung der Beteiligten zur
Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens

Eschwege, 04.10.2022



Agenda

- Rechtsgrundlagen
- Das bisherige Flurbereinigungsverfahren
- Das Verfahrensgebiet (Karte)
- Zielsetzungen für das Verfahren
- Gründe für die beabsichtigte Einstellung
- Herstellung eines geordneten Zustandes
Ausgleich entstandener Kosten
- Anhörung der Beteiligten
- Weiteres Vorgehen
- Fragen zur geplanten Einstellung

Rechtsgrundlage

- Gesetzliche Grundlagen:
 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
 - Einstellung: § 9 FlurbG
 - Anordnung einer Flurbereinigung: § 4 FlurbG
 - Anhörung der Eigentümer und Behörden: § 5 FlurbG
 - Inhalt und Form des Beschlusses: § 6 FlurbG

Rechtsgrundlage

- § 9 FlurbG
 - (1) Erscheint die Flurbereinigung infolge Nachträglich eingetretener Umstände **nicht zweckmäßig**, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die **Einstellung des Verfahrens anordnen**. Die Vorschriften des § 4 zweiter Halbsatz, § 5 Abs. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
 - (2) Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der entstandenen Kosten, nötigenfalls unter Aufwendung von öffentlichen Mitteln.

- *Hinweis: Aufgrund der Verfahrensart ist für das Flurbereinigungsverfahren Ringgau-Rittmannshausen die Flurbereinigungsbehörde, das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), zuständig.*

Rechtsgrundlage

- § 4 FlurbG
 - Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, **wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält; der Beschluß ist zu begründen.**
- *Hinweis: Dieser Paragraph (zweiter Halbsatz) ist sinngemäß auch für die Einstellung eines Verfahrens anzuwenden.*

Eine Flurbereinigung wird weiterhin für erforderlich gehalten. Auch das Interesse der Beteiligten ist ebenfalls weiterhin gegeben. Das Flurbereinigungsverfahren soll eingestellt werden, da die zwingend notwendige, wertgleiche Abfindung nicht möglich ist. Näheres dazu wird im Laufe der Präsentation erläutert.

Rechtsgrundlage

- § 5 FlurbG
 - (1) Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären.

- *Hinweis: Dieser Paragraph ist sinngemäß auch für die Einstellung eines Verfahrens anzuwenden.*

Mit dieser Online-Konsultation (Power-Point-Präsentation) erfolgt die oben geforderte Aufklärung der Beteiligten.

Rechtsgrundlage

- § 5 FlurbG
 - (2) Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Gemeindeverband sowie die übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden sollen gehört werden.

- *Hinweis: Dieser Paragraph ist sinngemäß auch für die Einstellung eines Verfahrens anzuwenden.*

Die oben genannten Träger öffentlicher Belange werden parallel zu dieser Online-Konsultation angeschrieben.

Rechtsgrundlage

- § 6 FlurbG
 - (2) Der entscheidende Teil des (Flurbereinigungs)Beschlusses ist öffentlich bekanntzumachen.
 - (3) Der Beschluß mit Begründung ist in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

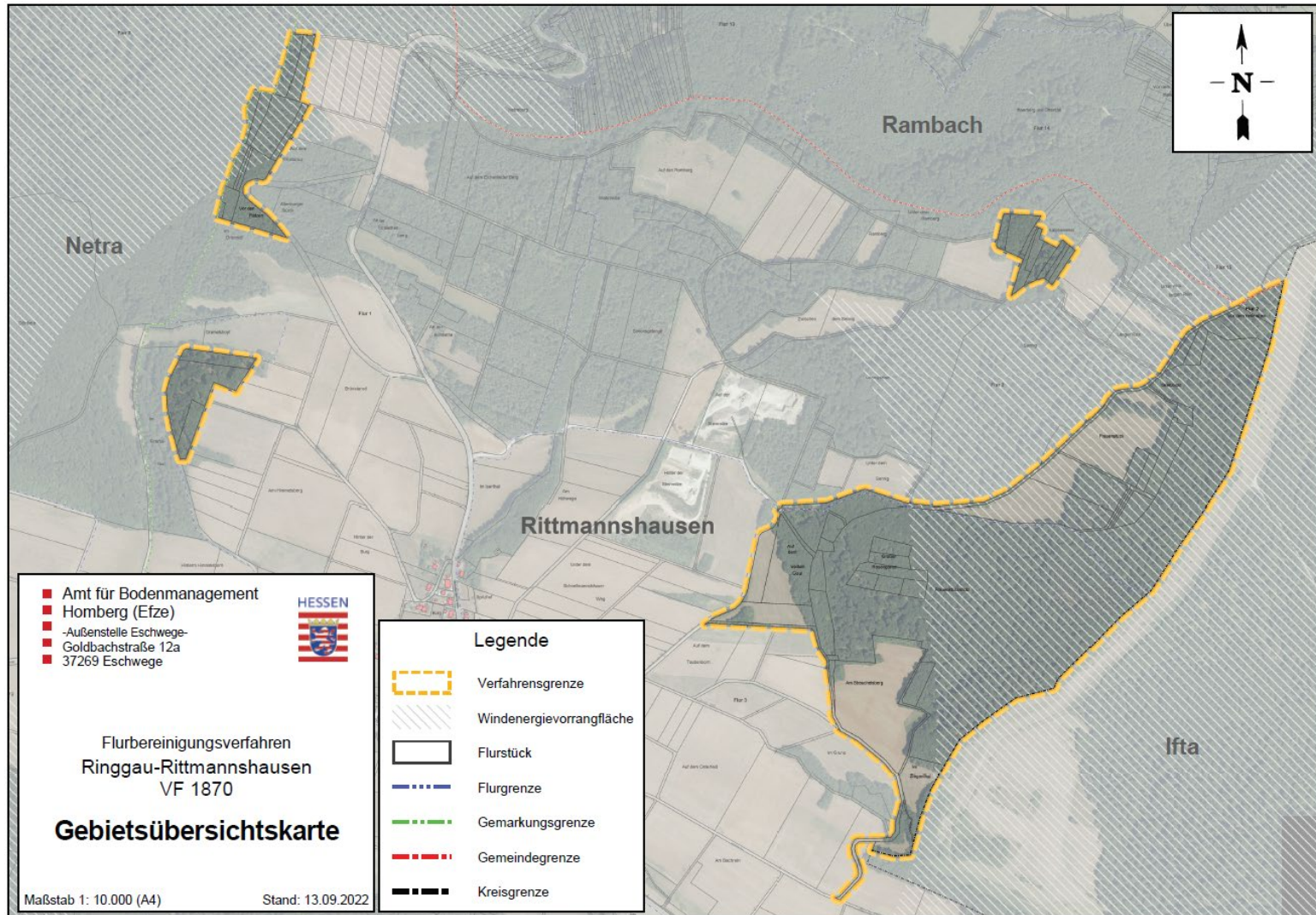
- *Hinweis: Dieser Paragraph ist sinngemäß auch für die Einstellung eines Verfahrens anzuwenden.*
Der Einstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gegeben und in der Gemeinde Ringgau und den angrenzenden Gemeinden zur Einsicht ausgelegt.

Das bisherige Flurbereinigungsverfahren

- Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens durch Beschluss vom 01.12.2009 als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG
 - Verfahrensgröße ca. 59 ha
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am 27.10.2010

- Nach der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wurde die weitere Bearbeitung des Verfahrens vorläufig zurückgestellt, um die Entwicklungen durch die Aufstellung des Teilregionalplans Energie Nordhessen abzuwarten.

Das Verfahrensgebiet



Zielsetzungen für das Verfahren gemäß Flurbereinigungsbeschluss

- Für das Ziel einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und wettbewerbsfähigen forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldgebietes waren folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Neuordnung der betroffenen Liegenschaften durch Zusammenlegung des betroffenen Grundbesitzes
 - Neuordnung des Grundbesitzes durch Auflösung und Neustrukturierung von Eigentumsgemeinschaften
 - Erschließung aller Liegenschaften durch Neuordnung
 - Auflösung bestehender Landnutzungskonflikte

Gründe für die beabsichtigte Einstellung

- Durch den Teilregionalplan Energie Nordhessen wurden in großen Bereichen des Verfahrensgebietes Windvorranggebiete geplant und festgelegt. Zurzeit befinden sich mehrere Windenergieanlagen in der Planung.
- Aufgrund der Festlegung der Windvorranggebiete und der derzeit in Planung befindlichen Anlagen ist eine weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht abschätzbar. Insbesondere ist die Berechnung der zwingend notwendigen, wertgleichen Abfindung nicht möglich, solange für die Bewertung der Flächen zu viele Faktoren unbekannt sind, z. B. Bodenpreise oder jährlich wiederkehrende Pachtzahlungen.

Gründe für die beabsichtigte Einstellung

- Die bei Anordnung des Verfahrens definierten forstwirtschaftlichen Ziele und der damit verbundene Mehrwert für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können daher nicht erreicht werden. Aufgrund der beschriebenen nachträglich eingetretenen Umstände ist aus heutiger Sicht die Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht zweckmäßig.
- Das Verfahren soll daher gemäß § 9 Abs. 1 FlurbG eingestellt werden.
- Die geplante Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens, der Gemeinde Ringgau und Hessen Forst.

Herstellung eines geordneten Zustandes Ausgleich entstandener Kosten

- Die Herstellung eines geordneten Zustandes und der Ausgleich der entstandenen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 FlurbG sind in diesem Verfahren **nicht notwendig**, da weder Maßnahmen umgesetzt wurden, noch Kosten entstanden sind.

Anhörung der Beteiligten

- Die eingehende Aufklärung der Eigentümer zur geplanten Einstellung erfolgt über ...
 - ... Öffentliche Bekanntmachung
 - ... diese Präsentation, sowie einer Gebietsübersichtskarte abrufbar im Internet www.hvbg.hessen.de/VF1870
 - ... bei Nachfragen der Teilnehmer per E-Mail, Telefon, postalisch
- Die Anhörung nach § 5 (2) FlurbG (Träger öffentlicher Belange) erfolgt parallel zu dieser Online-Konsultation.

Weiteres Vorgehen

- Nach Ende der Anhörungsphase für die Beteiligten (15.11.2022) überprüft die Flurbereinigungsbehörde abschließend, ob die Einstellungsvoraussetzungen vorliegen.
- Sodann wird der Einstellungsbeschluss nach § 9 FlurbG öffentlich bekanntgemacht.
- Mit der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses
 - ist das Verfahren beendet
 - geht die Teilnehmergeinschaft unter
 - kann Widerspruch gegen die geplante Einstellung erhoben werden.

Weiteres Vorgehen

- Sollte nach einigen Jahren des Betriebes der Windenergieanlagen eine Bewertung der Flächen möglich sein, ist die Anordnung eines neuen, auf die dann aktuelle Situation angepassten, Verfahrens nach dem FlurbG möglich.

Fragen zur geplanten Einstellung

- Ansprechpartner:
 - André Schöße - Sachbearbeiter Bodenordnung
Tel. 0611 535 2537
Email: andre.schoesse@hvbg.hessen.de
 - Jens Grünke - Verfahrensleiter
Tel. 0611 535 2530
Email: jens.gruenke@hvbg.hessen.de
- Wir stehen Ihnen für Fragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.
- **Bitte melden sie sich bis spätestens zum 15.11.2022**